

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der
Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19)**

Vom 27. Juli 2021

Az.: 21-0502/3/22-2021/109361

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 1c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und mit Bezug auf die Infektionszahlen werden folgende Regelungen getroffen:

I. Allgemeines

Die Vorschriften unter I. sind auch im Rahmen der besonderen Hygieneregeln und auch für den Fall, dass die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet, zu beachten.

1. Grundsätze

- a) Es wird auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 675), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 767) geändert worden ist, Bezug genommen. Soweit in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung die zulässige Öffnung von Betrieben, Einrichtungen und Angeboten vom Unterschreiten bestimmter Inzidenzwerte abhängig ist, sind diese Inzidenzwerte auch im Rahmen der jeweiligen besonderen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung maßgeblich.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfallen entsprechend § 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung infolge der Aufhebung der jeweiligen Beschränkungen auch die korrespondierenden spezifischen Hygieneregeln nach Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung mit Ausnahme der

- Ziffer II.1 Buchstabe g,
- Ziffer II.2 Buchstabe f und g,
- Ziffer II.4 Buchstabe b,
- Ziffer II.5 Buchstabe b,
- Ziffer II.6 Buchstabe e und f,
- Ziffer II.7 Buchstabe e und f,

- Ziffer II.8 Buchstabe b und c,
- Ziffer II.9 Buchstabe d,
- Ziffer II.10 Buchstabe c,
- Ziffer II.11 Buchstabe c,
- Ziffer II.12 Buchstabe b,
- Ziffer II.13 Buchstabe g,
- Ziffer II.14 Buchstabe c,
- Ziffer II.16 und
- Ziffer II.18.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung und die lebensmittelhygienerechtlichen Vorgaben bleiben unberührt. Zusätzliche regionale Beschränkungen, die durch die zuständigen kommunalen Behörden erlassen werden, sind zu beachten.

- b) Soweit gegen das SARS-CoV-2-Virus Geimpfte oder von einer SARS-CoV-2-Infektion Genesene nach § 9 Absatz 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung von der Testpflicht befreit sind, gilt dies mit Ausnahme der besonderen Hygieneregeln der Ziffern II.16 und 18 auch im Rahmen dieser Allgemeinverfügung. Soweit die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1) Erleichterungen und Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von COVID-19 vorsieht, gelten diese auch im Rahmen dieser Allgemeinverfügung.
- c) Wenn für den Zutritt zu einer Einrichtung ein negativer Testnachweis erforderlich ist, kann der Test vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden, wenn die örtlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.
- d) Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Regelungen zu Kontaktpersonen sind zu beachten.
- e) Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen Betriebe, Einrichtungen und Angebote betreten, besuchen beziehungsweise nutzen. Die Betriebe und Einrichtungen sind angehalten, die Personen, welche die Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen, betreten beziehungsweise nutzen, auf die Beachtung dieser Hygienevorschrift hinzuweisen.
- f) Sofern Betriebe und Einrichtungen nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zur Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten verpflichtet sind, sind dabei die Vorgaben zum Arbeitsschutz und die Inhalte aktueller branchenüblicher Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände und die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Auf die Hygieneregeln nach dem jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in angemessener Weise hinzuweisen (beispielsweise durch die Verwendung von Piktogrammen, Hinweisschildern oder Plakaten). In Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu benennen.
- g) Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie regelmäßig zu informieren.
- h) Ein Mindestabstand und die Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen sind grundsätzlich einzuhalten, sofern in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung keine Ausnahmen geregelt sind.
- i) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- j) Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden. Treffen in Innenräumen sollten so kurz wie möglich gehalten werden.
- k) Kunststoffvisiere und Vergleichbares gelten nicht als Mund-Nasen-Schutz und Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
- l) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, sind zur Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen in Abhängigkeit von der Raumgröße, Zugangsbeschrän-

kungen sowie organisatorische Regelungen im Konzept festzulegen. Abstandsmarkierungen auf dem Boden können als Orientierung hilfreich sein. Auf die Abstandsregelungen ist gegebenenfalls auch vor dem Gebäude hinzuweisen.

- m) Enge Bereiche sind zu vermeiden und gegebenenfalls umzugestalten. Warteschlangen sind zu vermeiden. Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, ist ein Einlassmanagement (beispielsweise durch Zählsysteme, Terminvergabe und anderes) ist zu gewährleisten.
- n) Die bedarfs- oder nutzungsabhängige, mindestens arbeitstägliche Reinigung von Flächen, Gegenständen und Trainingsgeräten sowie deren Frequenz sind beizubehalten.
- o) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten der unter Ziffer II genannten Orte die Hände waschen beziehungsweise desinfizieren können. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern auszurüsten. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- p) Dem häufigen Händewaschen und gegebenenfalls Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- q) Genutzte Räume sind häufig gründlich durch Stoß- oder Querlüften zu lüften. Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume alle 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
- r) Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer und so weiter) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung nur mit mitgebrachten eigenen, käuflich erwerbbaaren, personenbezogenen Kopfhörern oder Verwendung von Einmalüberzügen oder reinigungsfähigen Schutzhüllen).
- s) Grundsätzlich sind in Betrieben und Einrichtungen beim Umgang mit Lebensmitteln die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- t) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.
- u) Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes wird dringend empfohlen.

2. Klimaanlage, Raumlufteinrichtungen

- a) Da durch die Nutzung der Räume ein Überströmen und Verwirbeln der Luft nicht vermieden werden kann, bleiben Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vom Lüftungskonzept eines Raumes unbenommen.
- b) Für Lüftungsanlagen in Bereichen **mit** medizinischen Sonderanforderungen, beispielsweise intensiv-medizinisch betreute Patienten, sind die Strömungsanforderungen gemäß den geltenden Normen beziehungsweise Empfehlungen (zum Beispiel der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene) für raum-lufttechnische Anlagen in medizinischen Einrichtungen einzuhalten.
- c) Für sonstige Räume und in Bereichen **ohne** medizinische Sonderanforderungen im medizinischen und Pflegebereich werden keine zusätzlichen Forderungen zu lüftungstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie erhoben. COVID-19-Patienten müssen nicht in zwangsbelüfteten Räumen untergebracht werden; vorhan-

dene Lüftungen müssen nicht abgeschaltet werden. Da durch Fachkreise (zum Beispiel Kommission Reinhaltung der Luft vom VDI) nach derzeitigem Wissen die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLTA) in Restaurants, Geschäften und Ähnlichen als sehr gering eingeschätzt wird, sollen raumluftechnische Anlagen nicht abgeschaltet werden. Es gelten die Anforderungen der Richtlinie VDI 6022; Wartungen sind regelmäßig durchzuführen. Bei RLTA mit Außenluft sollte das Außenluftvolumen erhöht werden, um einen entsprechenden Luftwechsel zu erreichen. In Räumen mit RLTA ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung ist während der Nutzung so oft wie möglich quer zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

II. Besondere Regelungen

Sofern die Öffnung oder der Betrieb der im Folgenden genannten Einrichtungen und Angebote nach §§ 7, 10 bis 15, 18 bis 24 sowie 26 bis 30 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist, gelten für diese jeweiligen Einrichtungen und Angebote folgende besondere Hygieneregeln:

- 1. Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich einschließlich der Veranstaltung zulässiger Familien-, Vereins- und Firmenfeiern**
 - a) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über das Servicepersonal auszureichen.
 - b) Sofern der Gastronomiebetrieb im Außenbereich zulässig ist, wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen sicher gewährleistet ist; Ausnahmen gelten für Personengruppen nach § 4 Absatz 1 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes ist von den Gästen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann; das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, wird empfohlen.
 - c) Sofern der Gastronomiebetrieb im Innenbereich zulässig ist, wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen sicher gewährleistet ist; Ausnahmen gelten für Personengruppen nach § 4 Absatz 1 bis 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes ist von den Gästen eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, zu tragen. Personal ist zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, verpflichtet.
 - d) Es wird dringend empfohlen, auf Konsum am Bartresen zu verzichten.
 - e) Gastronomiebetriebe, Hotels und Beherbergungsstätten dürfen in geschlossenen Räumen Veranstaltungen unter Einhaltung der Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung für die jeweilige Veranstaltungsart anbieten.
 - f) In Spielzimmern oder Spielecken für Kinder in gastronomischen Einrichtungen sollte auf den Mindestabstand zwischen Kindern verschiedener Hausstände geachtet werden. Ausschließlich gut zu reinigendes Spielzeug sollte zur Verfügung stehen.
 - g) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:

- Im Eingangsbereich zu Gastronomiebetrieben, Kantinen und Mensen, in gastronomisch genutzten Außenbereichen sowie im Ausgabebereich von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sind Desinfektionsmittelspender aufzustellen.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Kundschaft zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist auch hier zu vermeiden.
- Das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass pro Person eine Shisha/Wasserpfeife benutzt wird (außer bei Personen, die zu einem Hausstand gehören), Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden, die Zubereitung der Shisha mit Handschuhen und Mundschutz erfolgt und jede Shisha nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird. Dazu gehört auch die Reinigung des Glaskörpers mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel. Nach dem Reinigen muss der Glaskörper vollkommen getrocknet werden. Erst unmittelbar vor der nächsten Nutzung darf der Glaskörper wieder mit Wasser gefüllt werden.

2. Besondere Hygieneregeln für Ladengeschäfte und Märkte

- a) Bei der Abholung vorbestellter Waren ist im Innen- und im Außenbereich der Mindestabstand einzuhalten und eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, zu tragen.
- b) Durch Markierungen auf dem Boden sollte die Einhaltung der Mindestabstände im Kassensbereich gewährleistet werden.
- c) Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ wird empfohlen.
- d) § 6 Absatz 2 bis 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung regelt die Beschränkung der maximalen Kundenanzahl in Geschäften. Durch Einlassmanagement ist in den Fällen nach § 6 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sicherzustellen, dass die maximale Kundenanzahl nicht überschritten wird.
- e) Aus Gründen des Infektionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Befüllen von durch die Kunden mitgebrachten Behältnissen.
- f) Besondere Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
 - Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes entfällt, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Die Einhaltung eines Mindestabstandes kann durch die Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft beispielsweise durch Reduzierung der bereitgestellten Einkaufskörbe oder -wagen, ergänzt durch eine gut sichtbare Beschilderung, die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ oder durch Markierungen auf dem Boden realisiert werden. Die Maßnahmen zur Realisierung des Mindestabstandes sind im Hygienekonzept abzubilden.
- g) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
 - Die Reinigung oder Desinfektion von Flächen und Gegenständen, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, hat regelmäßig zu erfolgen. Die Reinigung oder Desinfektion von Einkaufskörben und -wagen durch die Kunden vor der Nutzung ist zu ermöglichen.

3. Besondere Hygieneregeln für nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässige Beherbergungsangebote

- a) Eine Belegung von Schlafräumen ist unter Einhaltung der gültigen Kontaktbeschränkungen zulässig.
- b) Müssen Bereiche in den Unterkünften von unterschiedlichen Personen genutzt werden, zum Beispiel Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Personen zu vermeiden. Geeignet sind zum Beispiel unterschiedliche Nutzungszeiten, die im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontakte konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet werden.
- c) Bei der Unterbringung in Sammelunterkünften ist darüber hinaus die Einhaltung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandards zu gewährleisten.

4. Besondere Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen

- a) Um den Mindestabstand der Nutzer untereinander einhalten zu können, sind Hinweise anzubringen, wie viele Personen maximal in den Sanitärräumen zulässig sind. Auf die Abstandsregelung vor den Sanitärräumen ist hinzuweisen.
- b) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
 - Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen (möglichst mit entsprechendem Abstand zueinander) vorhanden sein, ausgerüstet mit Flüssigseife. Bringen die Nutzer keine eigenen Handtücher mit, sind zum Abtrocknen Einmalhandtücher optimal. Die Behälter zur Aufnahme der Einmalhandtücher sind mit reißfesten Müllsäcken auszukleiden und regelmäßig zu leeren.
 - Die Nutzer sind anzuhalten, die Hände nach der Nutzung der Sanitäranlage zu waschen.
 - Sämtliche Verunreinigungen insbesondere von Kontaktflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr sind umgehend zu beseitigen. Dafür sind gegebenenfalls mehrmals täglich Kontrollen und bei Beanstandungen Reinigungen notwendig.

5. Besondere Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung

- a) In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- b) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
 - Benutzte Gerätschaften (Scheren, Kämme, Haarschneider, Umhänge und so weiter) sind nach Anwendung am Kunden wie üblich aufzubereiten. Sämtliche Verunreinigungen, insbesondere von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit Besucherverkehr, sind umgehend zu beseitigen.
 - Im Übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Hygiene-Verordnung vom 7. April 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, verwiesen.

6. Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen, für Bibliotheken, die Medienausleihe sowie für Fahr-, Boots- und Flugschulen

- a) Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.
- b) Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
- c) In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Keiner Festlegung einer Obergrenze bedarf es gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung für Aus-, Fort-, und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.
- d) Besondere Hygieneregeln für die Musikschulen und den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen:
 - Beim Spielen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen ist zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Zwischen Sänger und Gesangsleiter beträgt der Abstand drei Meter. Die Größe des Raumes ist dem gebotenen Mindestabstand anzupassen. Sieht die Platzordnung mehrere Reihen vor, sind die Plätze auf Lücke anzuordnen (sogenanntes Schachbrettmuster).
- e) Besondere fortgeltende Hygieneregeln für Musikschulen und den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
 - Beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ist ein Abstand von zwei Metern in Blas- oder Singrichtung zur nächsten Person und von 1,5 Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten.
 - Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- f) Besondere Hygieneregeln für die Tanzschulen und Tanzsportvereine, die fortgelten, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
 - Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Trainingszeit gewährleistet.

7. Besondere Hygieneregeln für Kulturveranstaltungen, Kulturstätten, für Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren, zoologische und botanische Gärten und Tierparks, für Stadt-, Gäste- und Naturführungen sowie für Freizeit- und Vergnügungsparks

- a) Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass in Anwendung des § 4 Absatz 6 Satz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bei Stehplätzen ein Mindestabstand von 1,10 Metern eingehalten und bei der Vergabe von Sitzplätzen jeweils ein Sitzplatz freigelassen wird. Ausnahmen gelten für Personengruppen nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
- b) Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel, Gesängen und so weiter verbunden ist.
- c) Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben
 - zur Besucherobergrenze,

- zur personalisierten Ticketvergabe,
- zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] et cetera),
- zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen,
- zu Zugangs- und Abgangsregelungen,
- zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen,
- zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (gegebenenfalls Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze et cetera),
- zur Begrenzung des Alkoholausschanks,
- zum Einsatz von Sicherheitspersonal,
- zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske im Innenbereich,
- zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter freiem Himmel an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
- zur Kontaktdatenerfassung sowie
- zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test enthalten müssen.

- d) Besondere Hygieneregeln für Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren:
- Beim Musizieren und Singen sind die für Musikschulen geltenden Hygieneregeln in Ziffer II Nummer 6 Buchstabe d) umzusetzen.
- e) Besondere fortgeltende Hygieneregeln für Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
- Beim Musizieren und Singen sind die für Musikschulen geltenden Hygieneregeln in Ziffer II Nummer 6 Buchstabe e) umzusetzen.
 - Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sind Maßnahmen zu treffen, die das Entzerren der Personenströme ermöglichen.
 - Regelmäßige Lüftungspausen (idealerweise Querlüftung, spätestens nach 20 Minuten) sind zwingend einzuhalten und die Gesamtprobenzeit ist möglichst kurz zu halten. Nach jeder Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften (mindestens 15 Minuten).
- f) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
- Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen die Konzepte Vorgaben zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen enthalten, die eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleisten.

8. Besondere Hygieneregeln für Tagungen, Kongresse und Messen

- a) Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist dazu eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

- b) Besondere Hygieneregeln für Tagungen, Kongresse und Messen im Außenbereich sowie für Messen im Innenbereich nach § 14 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung:
 - Es wird unabhängig vom Inzidenzwert die tagesaktuelle Testung der teilnehmenden Personen und Besucher dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung regelmäßig auch auf überregionales oder internationales Publikum ausgerichtet ist.
- c) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
 - Bei Messen in geschlossenen Räumen ist ein von der zuständigen Behörde zu genehmigendes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, das Basishygienemaßnahmen enthält und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientiert. Darüber hinaus müssen auch Vorgaben zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Messeräume einschließlich der sanitären Einrichtungen enthalten sein, die eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Messebetrieb gewährleisten.

9. Besondere Hygieneregeln für Diskotheken, Clubs und Musikclubs

- a) In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (beispielsweise beim Einlass und beim Erwerb von Speisen und Getränken), ist ein Mund-Nasen-Schutz, eine FF2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen.
- b) Der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen eingehalten werden kann. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist dazu eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.
- c) Es wird dringend empfohlen, auf Konsum am Bartresen zu verzichten.
- d) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
 - Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen, von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen und umzusetzen. Darin sind Basishygienemaßnahmen, Vorgaben zur Testpflicht sowie die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung aufzunehmen.
 - Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.

10. Besondere Hygieneregeln für öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen

- a) Es sind Vorkehrungen zur Einhaltung des Mindestabstands gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu treffen.
- b) Das Hygienekonzept muss Festlegungen zur Besucherlenkung und zu Möglichkeiten zur Begrenzung des Alkoholkonsums enthalten. Maßnahmen zur Kontakterfassung sollten in das Hygienekonzept aufgenommen werden.
- c) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
 - Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren.

11. Besondere Hygieneregeln für Großveranstaltungen

- a) Die Veranstalter haben von der zuständigen Behörde zu genehmigende individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben
- zur Umsetzung der Kapazitätsbeschränkung auf höchstens 50 Prozent der zulässigen Kapazität des Veranstaltungsorts,
 - zur personalisierten Ticketvergabe inklusive Kontaktnachverfolgung,
 - zur Festlegung von Wegesystemen (Einbahnstraßensysteme und so weiter),
 - zu einer eingeschränkten Vergabe von Sitz- oder Stehplätzen, die die Einhaltung des Mindestabstands gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gewährleistet,
 - zu Zugangs- und Abgangsregelungen,
 - zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen,
 - zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (gegebenenfalls Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze und so weiter),
 - zur Begrenzung des Alkoholausschanks und zum Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen,
 - zum Einsatz von Sicherheitspersonal,
 - zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske abseits des eigenen Platzes,
 - zur Kontaktdatenerfassung sowie
 - zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test
- enthalten müssen.
- b) Wenn dem Infektionsschutz durch Maßnahmen wie beispielsweise die Zuweisung fester Sitzplätze oder die Clusterbildung von Besuchergruppen Rechnung getragen wird, kann nach § 7 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bei einer Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 von der Kapazitätsbeschränkung auf höchstens 50 Prozent der zulässigen Kapazität des Veranstaltungsorts abhängig vom Veranstaltungsort abgewichen werden; dies ist im Hygienekonzept darzustellen und zu begründen.
- c) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen, von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen und umzusetzen. Darin sind Basishygienemaßnahmen, Vorgaben zur Kontakterfassung, zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Personen, zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test, bei Veranstaltungen im Innenbereich zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Die Vorgaben unter Buchstabe b) geltend entsprechend.

12. Besondere Hygieneregeln für Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen und Prostitutionsfahrzeuge

- a) Das von der zuständigen Behörde zu genehmigende Hygienekonzept muss Vorgaben zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz durch die Teilnehmer, Begrenzung der Teilnehmerzahl, zum Verbot gesichtsnaher Praktiken, zu geeigneten Desinfektions- und Waschgelegenheiten, zur gründlichen und regelmäßigen Lüftung der Räume, zur Reinigung beziehungsweise Desinfektion der Arbeits- und Hilfsmittel, zur Kontaktdatenerfassung sowie zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test enthalten.
- b) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:

- In Prostitutionsstätten, in denen mehrere Prostituierte tätig sind, ist ein von der zuständigen Behörde zu genehmigendes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, das Vorgaben zur gründlichen und regelmäßigen Lüftung der Räume, zur Reinigung beziehungsweise Desinfektion der Arbeits- und Hilfsmittel und zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test zu enthalten hat. Selbständige Prostituierte müssen das Hygienekonzept nicht genehmigen lassen.

13. Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich sowie Fitness- und Sportstudios und für Sportveranstaltungen

- In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten.
- Werden Sportveranstaltungen mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass in Anwendung des § 4 Absatz 6 Satz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bei Stehplätzen ein Mindestabstand von 1,10 Metern eingehalten und bei der Vergabe von Sitzplätzen jeweils ein Sitzplatz freigelassen wird. Ausnahmen gelten für Personengruppen nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
- Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel oder Gesängen verbunden ist.
- Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben
 - zur Besucherobergrenze,
 - zur personalisierten Ticketvergabe,
 - zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen,
 - zur Festlegung von Wegesystemen (Einbahnstraßensysteme et cetera),
 - zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen,
 - zu Zugangs- und Abgangsregelungen,
 - zum Betrieb von Klimaanlage beziehungsweise zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen,
 - zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (gegebenenfalls Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze et cetera),
 - zur Begrenzung des Alkoholausschanks,
 - zum Einsatz von Sicherheitspersonal,
 - zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske im Innenbereich,
 - zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten unter freiem Himmel, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
 - zur Kontaktdatenerfassung sowie
 - zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test enthalten müssen.
- Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:

- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung oder der Veranstaltung in geschlossenen Räumen gewährleistet.
- Für Sportveranstaltungen ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Darin sind Basishygienemaßnahmen sowie die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

14. Besondere Hygieneregeln für Bäder und Saunen, soweit der Betrieb nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist

- a) Der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, dass Regelungen zur Testung, zur Kontaktdatenerfassung und zur Besucherzahlbegrenzung in Abhängigkeit von der Größe des Bades beziehungsweise Sauna trifft. Der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, zum Beispiel in Liege- und Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen sowie im Eingangs- und Kassenbereich ist einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich.
- b) Gemeinschaftlich genutzte Gegenstände (zum Beispiel Schwimmhilfen, Tauchringe und ähnliches) sind nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen oder privat mitzubringen.
- c) Besondere fortgeltende Hygieneregeln, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet:
 - Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Darin sind Basishygienemaßnahmen sowie die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.

15. Besondere Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen

- a) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen bei jedem Einstieg in den Bus die Hände desinfizieren.
- b) Die Busse sind gründlich und häufig beziehungsweise permanent zu belüften.

16. Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- a) Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts sind zu beachten.
Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen können insbesondere bezüglich der Gestaltung sozialer Kontakte auch für vergleichbare Veranstaltungen und Angebote im ambulanten Bereich Anwendung finden. Auf die Einhaltung des Mindestabstands kann verzichtet werden, sofern dies durch die in Satz 2 genannten Empfehlungen begründet wird. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von wohnbereichsübergreifenden, organisierten Veranstaltungen und Angeboten in Innenräumen ist erforderlich. Innerhalb eines Wohnbereichs und bei Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.
- b) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 5 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.

- c) Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, alle weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, inklusive Praxen humanmedizinischer Heilberufe, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie Heime für minderjährige Personen müssen gemäß §§ 23 beziehungsweise 36 des Infektionsschutzgesetzes in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. Für Einrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung.
- d) Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (unter anderem Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Dienste und stationäre sowie teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) haben ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept vorzuhalten, soweit sie gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 4 der Coronavirus-Testverordnung in eigener Verantwortung PoC-Antigentests beschaffen und nutzen.

17. Besondere Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung

- a) Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Testung, Kontaktdatenerfassung, Besucherlenkung, Zugangsbeschränkung, Abstandshaltung, zum Mund-Nasen-Schutz und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren.
- b) Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 4 Absatz 1 bis 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Es sollte nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass der Mindestabstand nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen.
- c) Besondere Hygieneregeln für Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugenderholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch:
 - Die Träger von Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienerholung haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte unter Berücksichtigung des Konzeptes der Beherbergungsstätte zu erstellen und umzusetzen.
 - Die Anzahl der Teilnehmer einschließlich Betreuer soll die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen berücksichtigen. Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit in festen Gruppen durchzuführen. Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind zu vermeiden. Der Mindestabstand nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung muss in festen, abgrenzbaren Gruppen nicht immer zwingend eingehalten werden; die jeweiligen Betreiber der Einrichtungen und die Betreuenden in Maßnahmen und Projekten sollten jedoch die teilnehmenden jungen Menschen immer wieder motivieren, auf die Einhaltung von Abständen zu achten.

18. Besondere Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

- a) Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Dabei sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.
- b) Soweit gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden kann, müssen die Gäste in Innenräumen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend. Nichtgeimpfte sollen darüber aufgeklärt werden, dass für sie bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

19. Hygienevorschriften für Modellprojekte im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung

Modellprojekte sollen sich an den Hygieneregeln der Ziffer I.1 orientieren.

III. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Juli 2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 25. August 2021. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus - Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. Juli 2021, Az.: 21-0502/3/21-2021/98986, außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 27. Juli 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen bezieht sich auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und gestaltet diese durch allgemeine und besondere Hygienevorgaben näher aus. Dies bewirkt eine weitreichende Kopplung der Hygienevorgaben an die jeweiligen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgesehenen Öffnungsschritte beziehungsweise Rücknahmen von Beschränkungen. Mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 22. Juni 2021 wurde eine neue Inzidenzstufe („Sieben-Tage-Inzidenz mit einem Schwellenwert unter 10“) eingeführt, bei deren Unterschreitung bis auf die nach § 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beizubehaltenden Basisschutzmaßnahmen alle weiteren Beschränkungen entfallen.

Die Verringerung des Infektionsgeschehens hat dazu geführt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz in vielen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten aktuell diesen neuen Schwellenwert von 10 unterschreitet. Auch in der vorliegenden Allgemeinverfügung wird deshalb auf die neue Inzidenzstufe von 10 Bezug genommen. Die allgemeinen Hygieneregeln und Grundsätze (Ziffer I) behalten auch bei einem Unterschreiten des Schwellenwerts von 10 Gültigkeit, da diese Basishygienemaßnahmen auch weiterhin der Verhinderung von Ansteckungen dienen.

Bei den besonderen Hygieneregeln (Ziffer II) wurde ebenfalls auf die neue Inzidenzstufe von 10 abgestellt, um in einigen besonders gefahrträchtigen Bereichen auch bei einem geringen Infektionsgeschehen das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beziehungsweise einer Virusmutation zu minimieren. Während die nicht ausdrücklich fortgeltenden besonderen Hygieneregeln bei einem Unterschreiten des Schwellenwerts von 10 entfallen, sind davon diejenigen besonderen Hygieneregeln ausgenommen, die auch bei einem Unterschreiten des Schwellenwerts von 10 weiterhin Gültigkeit behalten (siehe Abschnitt I Ziffer I Buchstabe a für die fortgeltenden Hygieneregeln). Diese sind ebenso wie die allgemeinen Hygienegrundsätze weiter zu beachten.

Wird der Schwellenwert von 10 überschritten, gelten auch die besonderen Hygieneregeln vollumfänglich.

Zu Ziffer I.1 (Grundsätze)

Um das Infektionsrisiko durch Aerosole und Tröpfcheninfektionen an Orten, an denen viele Menschen aufeinandertreffen, gering zu halten, ist auf allgemeine Hygieneregeln wie das durchgängige Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen beziehungsweise wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung) sowie gründliches Lüften beziehungsweise auf den Aufenthalt im Freien im Falle eines erneut ansteigenden Infektionsgeschehens (Sieben-Tage-Inzidenz mit einem Schwellenwert über 10) hinzuweisen.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen durch Händehygiene und zur Vermeidung des Berührens von Oberflächen zu treffen.

Regelmäßiges Lüften bedeutet einen Luftaustausch von Innenraumluft mit frischer Außenluft. Dabei werden unter anderem verbrauchte Luft, Schadstoffe von Materialien, Partikel sowie Biostoffe, zum Beispiel Krankheitserreger, nach außen abtransportiert, um eine gute Luftqualität in Innenräumen zu gewährleisten. Nach der Arbeitsstättenverordnung und der konkretisierenden Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ (Gemeinsames Ministerialblatt (GMBL.) 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBL. 2018, S. 474) muss in umschlossenen Arbeitsräumen eine „gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ vorhanden sein. Gerade in Zeiten

einer Pandemie ist ein ausreichender Luftaustausch besonders wichtig, damit die Ansteckungsgefahr verringert werden kann. Die ASR A3.6 „Lüftung“ und die SARS-CoV-2-Pandemie-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) vom 12.10.2020 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>) empfehlen für das Lüften von zum Beispiel Büroräumen einen zeitlichen Abstand von einer Stunde und von Besprechungs- und Seminarräumen von 20 Minuten.

Darüber hinaus sind von Betrieben, Geschäften und öffentlichen Einrichtungen in Form von Hygienekonzepten die Hygienemaßnahmen festzuschreiben und einzuhalten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der vorliegenden Allgemeinverfügung beschrieben sind. In diesem Zusammenhang sollen aktuelle branchenübliche Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände sowie die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtungen Berücksichtigung finden und die Hygienekonzepte konkretisieren.

Die Kunden sind bereits beim Betreten der Betriebe, Geschäfte und öffentlichen Einrichtungen beziehungsweise des gastronomischen Außenbereichs auf die entsprechend dem Hygienekonzept einzuhaltenden Regeln hinzuweisen, um deren Kenntnis und Beachtung sicherstellen zu können beziehungsweise im Falle der Nichtakzeptanz das weitere Betreten zu verhindern.

Den wesentlichen Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend hat das Personal einen Mund-Nasen-Schutz gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu tragen, sofern keine alternativen ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen beim unmittelbaren Kontakt mit Kunden oder anderen Mitarbeitern Verwendung finden. Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Aerosolen zumindest reduziert werden. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Zusätzlich wird der Infektionsprävention bei einem erneut ansteigenden Infektionsgeschehen (Sieben-Tage-Inzidenz mit einem Schwellenwert über 10) durch die Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern in Innenräumen in Verbindung mit weiteren Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Die regelmäßige Reinigung oder Desinfektion ist weiterhin eine zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahme.

Die allgemeinen Grundsätze des Infektionsschutzes sowie Vorgaben des Lebensmittelhygienerechts sind darüber hinaus unverändert anzuwenden.

Zur Sicherstellung der Beachtung aller aktuellen Hygienevorgaben ist eine regelmäßige Information des Personals erforderlich.

Personen mit begründetem Verdacht einer Covid-19-Infektion dürfen die Einrichtungen aus Vorsorgegründen weder als Kunden betreten noch als Mitarbeiter in diesen tätig sein.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>). In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch die Kunden wie auch regelmäßige Desinfektion von häufig berührten Flächen geregelt.

Markierungen auf dem Boden erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

Zu Ziffer I.2 (Klimaanlagen, Raumlufthanlagen)

Durch Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können Tröpfchen und Aerosole im Raum verwirbelt und verteilt werden. Nur gut gewartete und richtig eingestellte Klimaanlagen und raumluftechnische Anlagen können dieses Risiko minimieren.

Aufgrund der Einschätzungen entsprechender Fachkreise werden Regelungen für die Belüftung getroffen, um das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen, die in der Publikation „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“ (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf?__blob=publicationFile&v=18) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) umfassend dargestellt werden, wird Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen besonderen Hygieneregeln für Einrichtungen und Angebote gelten jeweils vorbehaltlich ihrer zulässigen Öffnung nach den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Sie dienen der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Auf die Ausführungen unter A. Allgemeiner Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Ziffer II.1 (Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung, die Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken sowie den Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich einschließlich der Veranstaltung zulässiger Familien-, Vereins- und Firmenfeiern)

Die Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen und Getränken zur Mitnahme sowie für den Verzehr in Mensen und Kantinen beziehungsweise im Rahmen der Innen- und Außengastronomie folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) in Verbindung mit den ergänzenden fachlichen Einschätzungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (zum Beispiel: <https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>) beschrieben sind.

Sofern der Gastronomiebetrieb im Innen- beziehungsweise Außenbereich gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gestattet ist, ist eine Bewirtung sowohl für Gäste als auch Übernachtungsgäste in Beherbergungsstätten möglich.

Zur Sicherstellung der Abstandsregelungen entsprechend der Robert Koch-Institut-Empfehlung wurde für belegte Tische beim Verzehr von Speisen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Stühlen benachbarter Tische festgeschrieben. Da beim Verzehr von Speisen in der Regel länger verweilt wird, muss hier besonders auf die Einhaltung der Abstandsregelungen geachtet werden. An einem Tisch gruppierte Stühle können den Mindestabstand unterschreiten, wenn sie von Personen des eigenen Hausstandes und den Angehörigen eines weiteren Hausstandes einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beziehungsweise entsprechend den sonstigen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung belegt sind. Diese Abstandsregelungen gelten, sofern der Betrieb zulässig ist, auch für den Gastronomiebetrieb im Innen- beziehungsweise Außenbereich.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei. In der Konsequenz wurde die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Anwendung durch Kunden beziehungsweise Gäste und das Shisha-Rauchen in gastronomischen und vergleichbaren Einrichtungen geregelt. Die ergänzenden Regelungen für den Lebensmittelbereich inklusive der Lebensmittelbedarfsgegenstände berücksichtigen ebenfalls die Möglichkeit der Kontaktinfektion.

Zusätzlich sind im Sinne der Infektionsprävention sowohl Regelungen für Spielzimmer und Spielecken für Kinder (Desinfektionsmaßnahmen und Mindestabstand) getroffen als auch Empfehlungen zum Verzicht auf den Konsum von Lebensmitteln und Getränken am Bartresen in gastronomischen Einrichtungen gegeben worden.

Zu Ziffer II.2 (Besondere Hygieneregeln für Ladengeschäfte und Märkte)

Die Hygieneregeln für Geschäfte und Läden aller Art folgen den Erkenntnissen zu Übertragungswegen, wie sie im SARS-CoV-2 Steckbrief des Robert Koch-Instituts

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) beschrieben sind. Den wesentlichen Übertragungsweg stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend wurde für Kunden und Personal in Geschäften und Läden, wie auch beim Abholen, das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, vorgeschrieben, um die Ausbreitung von Aerosolen zumindest zu reduzieren. Alternative Schutzmaßnahmen können Verwendung finden, sofern sie ebenso wirksam sind. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass auch eine Kontaktübertragung nicht auszuschließen sei (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf>). Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut Robert Koch-Institut ebenfalls zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. Markierungen auf dem Boden und - soweit realisierbar - Einbahnstraßen-Regelungen erleichtern Kunden und Personal das Erkennen und Einhalten notwendiger Abstände.

Zu Ziffer II.3 (Besondere Hygieneregeln für nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässige Beherbergungsangebote)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln als Infektionsschutzmaßnahmen getroffen, um die Kontakte in gemeinschaftlich genutzten Räumen so weit wie möglich zu begrenzen.

Die Hinweise zur Speisenversorgung sind in der Begründung zu Ziffer II.1 dargelegt.

Zu Ziffer II.4 (Besondere Hygieneregeln für öffentliche Toiletten sowie sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen)

Öffentliche Toiletten und sanitäre Einrichtungen auf Campingplätzen werden naturgemäß, gerade in der Hauptsaison, von vielen Menschen benutzt. Kommen im Falle einer erneut ansteigender Sieben-Tage-Inzidenz über den Schwellenwert von 10 viele Menschen ohne die Einhaltung von Abstandsregeln zusammen, kann dies ein Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 darstellen. Deshalb ist die Benutzung der öffentlichen Toiletten und sanitären Anlagen auf Campingplätzen von zu vielen Personen zur gleichen Zeit zu vermeiden. Dies gelingt durch die Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Personenzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie der Einhaltung der Abstandsregeln in diesen Bereichen. Der Betreiber hat entsprechende Hinweise zur maximalen Zahl an gleichzeitig anwesenden Personen in den Toiletten beziehungsweise Sanitärbereichen anzubringen.

Das Händewaschen nach der Nutzung der Sanitäranlagen ist eine wichtige Hygienemaßnahme um das Infektionsrisiko zu senken. Für das Händewaschen müssen in den Sanitäranlagen geeignete Möglichkeiten vorhanden sein. Hierbei sollte ein entsprechender Abstand zwischen den Personen eingehalten werden. Die Bereiche zum Händewaschen müssen zudem mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern (falls die Personen kein eigenes Handtuch bei sich tragen) ausgerüstet sein. Die Benutzung von Stückseifen beziehungsweise einem Handtuch für mehrere Personen ist nicht geeignet, da bei nicht gründlichem Waschen der Hände Keime, welche sich auf dem Handtuch befinden, von einer Person auf die Hände der nächsten Person übertragen werden können.

Die Nutzer sind angehalten, sich die Hände nach der Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage/Sanitäranlage auf dem Campingplatz zu waschen. Dies erfolgt über entsprechende Hinweise. Nach dem Toilettenbesuch können Keime leicht über kleinste Stuhlreste weitergetragen werden. Von den Händen können Erreger beispielsweise an Spültaster, Armaturen oder Türklinken weitergereicht werden und dort abhängig von der Art des Keims, der Beschaffenheit der

Oberfläche, der Umgebungstemperatur oder Feuchtigkeit für einige Zeit überleben. Durch gründliches Händewaschen kann die Weitertragung von Keimen vermieden werden.

Die Reinigung insbesondere von Kontaktflächen in öffentlichen Toiletten und Sanitärbereichen auf Campingplätzen ist regelmäßig durchzuführen. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Die Bereiche werden von Personen aus unterschiedlichen Hausständen über den ganzen Tag genutzt. Es ist davon auszugehen, dass durch häufige Nutzung die Verunreinigung zunimmt und somit das Infektionsrisiko steigt. Deshalb ist die Sauberkeit in diesen Bereichen zu gewährleisten und diese regelmäßig zu kontrollieren.

Zu Ziffer II.5 (Besondere Hygieneregeln für zulässige Dienstleistungsbetriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung)

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die in Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung bestehenden Gefahren so weit wie möglich zu reduzieren.

Bei körpernahen Dienstleistungen werden Angebote direkt am Menschen erbracht. Hierbei besteht ein höheres Risiko der Weitergabe von SARS-CoV-2, da Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Insofern werden verschärfende Regelungen für das Tragen von Masken, organisatorische Maßnahmen und die Reinigung aufgestellt. Das größte Risiko geht von kopfnahen Tätigkeiten aus. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, schützt sowohl den Ausführenden als auch den Kunden vor einer Virusübertragung.

Zu Ziffer II.6 (Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen, für Bibliotheken, die Medienausleihe sowie für Fahr-, Boots- und Flugschulen)

Durch die vorliegenden Regelungen für die genannten Bildungseinrichtungen einschließlich der Erbringung der genannten Schulungen und Prüfungen, für Kunst-, Musik- und Tanzschulen, für Bibliotheken, die Medienausleihe sowie für Fahr-, Boots- und Flugschulen soll das Infektionsrisiko minimiert werden. Um eine Weitergabe des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, sollten die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen zuverlässig eingehalten werden (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/kann-das-neuartige-coronavirus-ueber-lebensmittel-und-gegenstaende-uebertragen-werden.pdf> und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html?sessionid=033F318AA6CB26421286DAA357E07949.internet052?nn=2386228).

Durch Musikinstrumente (insbesondere Blasinstrumente) und Gesang können nachweislich mehr Tröpfchen und Aerosole verbreitet werden als beim normalen Umgang zwischen Personen. Insofern sind spezielle Regelungen für diesen Personenkreis zu treffen, insbesondere zur Einhaltung eines größeren Abstands zwischen den Handelnden und zum Umgang mit besonders risikoreichen Instrumenten (Blasinstrumente).

Zu Ziffer II.7 (Besondere Hygieneregeln für Kulturveranstaltungen, für Proben und Auführungen von Laien und Amateuren, Kulturstätten, zoologische und botanische Gärten und Tierparks, für Stadt-, Gäste- und Naturführungen sowie für Freizeit- und Vergnügungsparks)

Durch ergänzende Regeln für Kulturveranstaltungen im Außenbereich, Kulturstätten, zoologische und botanische Gärten und Tierparks, für Stadt-, Gäste- und Naturführungen sowie für Freizeit- und Vergnügungsparks soll das Infektionsrisiko in diesem Bereich minimiert werden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten werden spezielle organisatorische Regeln getroffen, um die Kontakte in Einrichtungen soweit wie möglich zu begrenzen. Die Einhaltung von Abstandsregeln trägt laut Robert Koch-Institut zur Verringerung des Infektionsrisikos bei.

Zu Ziffer II.8 (Besondere Hygieneregeln für Tagungen, Kongresse und Messen)

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Hygienemaßnahmen, die im entsprechenden Hygienekonzept darzulegen sind, soll das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 durch das Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Menschen minimiert werden.

Zu Ziffer II.9 (Besondere Hygieneregeln für Diskotheken, Clubs und Musikclubs)

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Hygienemaßnahmen, die in einem genehmigungsbedürftigen Hygienekonzept darzulegen sind, soll das Risiko der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 durch das Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Menschen minimiert werden.

Zu Ziffer II.10 (Besondere Hygieneregeln für öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen)

Durch organisatorische Maßnahmen soll dem unkontrollierten und unstrukturierten Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Personen entgegengetreten werden. Durch die Einhaltung von Mindestabständen soll das Risiko einer Virusübertragung vermindert werden.

Eine mögliche Reduzierung des Alkoholausschanks erhält die Bereitschaft der Besucher zur aktiven Mitwirkung an den Schutzmaßnahmen, da mit steigendem Alkoholpegel das bewusste Handeln der Betroffenen immer mehr eingeschränkt wird.

Die Maßnahmen sind im angebotsbezogenen Hygienekonzept darzustellen und umzusetzen.

Zu Ziffer II.11 (Besondere Hygieneregeln für Großveranstaltungen)

Kommen bei größeren Veranstaltungen inklusive Sportwettkämpfen sehr viele Menschen zusammen, ist die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 erhöht, da sich viele Unbekannte treffen und mehr potentiell Infizierte anwesend sein können und bei der An- und Abreise sowie in bestimmten Bereichen der Veranstaltung dichtes Gedränge ohne Einhaltung des Mindestabstandes entstehen kann. Insofern sind in den entsprechenden Hygienekonzepten mit dem Ziel der Risikominimierung Festlegungen zu allen aufgezählten Gefährdungspunkten, insbesondere zur Einhaltung der Mindestabstände, zur Belüftung und zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes zu treffen.

Eine mögliche Reduzierung des Alkoholausschanks erhält die Bereitschaft der Besucher zur aktiven Mitwirkung an den Schutzmaßnahmen, da mit steigendem Alkoholpegel das bewusste Handeln der Betroffenen immer mehr eingeschränkt wird.

Zu Ziffer II.12 (Besondere Hygieneregeln für Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen und Prostitutionsfahrzeuge)

Bei Angeboten in Prostitutionsstätten ist mit körperlicher Nähe und mit einer gesteigerten Atmung und damit verbunden auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen zu rechnen. In einem gegebenenfalls zu genehmigenden Hygienekonzept sind geeignete organisatorische Maßnahmen und Hygienemaßnahmen zu regeln und umzusetzen, um die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 zu minimieren.

Zu Ziffer II.13 (Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich sowie Fitness- und Sportstudios)

Sportliche Aktivitäten sind mit einer gesteigerten Atmung und damit auch einem höheren Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden. Um die Gefahr einer erhöhten Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind sowohl die geltenden bundesrechtlichen Quarantäne-Regelungen als auch die Vorgaben der Bundesfachverbände für Training und Wettkämpfe zu beachten. Zudem werden für diese Einrichtungen Betriebs-, Zugangs- und Kontaktbeschränkungen sowie organisatorische Festlegungen getroffen. Nur so ist der Betrieb dieser Einrichtungen mit akzeptablem Risiko möglich.

Lüftungskonzepte sind für diese Einrichtungen als Maßnahme des Infektionsschutzes erforderlich.

Zu Ziffer II.14 (Besondere Hygieneregeln für Bäder und Saunen, soweit der Betrieb nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zulässig ist)

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 über Schwimm- und Badewasser in normgerecht gebauten und betriebenen Bädern wird vom Umweltbundesamt als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf).

Wie für alle Orte, an denen viele Menschen versammelt sind, besteht in Bädern aber ein Infektionsrisiko durch direkte Übertragung der Erreger von Mensch zu Mensch. Auch Schmierinfektionen über Flächen und Gegenstände können nicht ausgeschlossen werden. Um die direkte Mensch-zu-Mensch-Übertragung zu verhindern, ist auch innerhalb von Bädern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt für alle Bereiche des Bades. Der Betreiber muss durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dazu ist auch eine Obergrenze für die Zahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen. Fachliche Vorgaben zur Festlegung der Obergrenze finden sich im Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badwesen e. V. (<https://www.baederportal.com/startseite/> und https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/_corona/DGfB_Fachbericht_Pandemieplan__Baeder_Version_4_0-25_03_2021.pdf).

Zu Ziffer II.15 (Besondere Hygieneregeln für Fahrten mit Reisebussen)

Durch ergänzende Regeln für Fahrten mit Reisebussen soll das Infektionsrisiko, das durch enges Beieinandersitzen auf längeren Strecken entsteht, minimiert werden.

Zu Ziffer II.16 (Ergänzende Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Für diese Einrichtungen existieren bereits risikobezogene Regelungen beziehungsweise Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und des Robert Koch-Instituts zur Minimierung von Infektionsrisiken sowie anderweitige rechtliche Normen. Der Verweis auf diese Regelungen hat deklaratorischen Charakter.

Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die versorgten Personen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygiene-Standards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

Hierbei sollen die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Eine Abwägung des Nutzens von Schutzmaßnahmen gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden ist stets erforderlich.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei müssen die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Des Weiteren liegt es im Ermessen der Einrichtungsleitungen, zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zu konsultieren.

Entsprechendes gilt für Krankenhäuser, für welche bereits gemäß § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen sind. Die Hygieneregeln erlangen im Rahmen der Corona-Pandemie aufgrund des Ausfallrisikos des medizinischen Personals (aufgrund Erkrankung beziehungsweise Quarantäne, um weitere Infektionen zu vermeiden) auf der einen und der Aufrechterhaltung der stationären Versorgung auf der anderen Seite besondere Bedeutung.

Darüber hinaus findet für Einrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung neben § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes auch § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 12 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung, wonach es im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers und der Einrichtungsleitung liegt, dass ein ausreichender und dem Konzept der Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen vor Infektionen gewährleistet wird und dass auch durch die Beschäftigten die erforderlichen Hygieneanforderungen eingehalten werden.

Das Erfordernis von Hygienekonzepten in Heimen für minderjährige Personen ergibt sich bereits aus dem Infektionsschutzgesetz (§§ 33 und 36 des Infektionsschutzgesetzes). Diese Konzepte sind im Hinblick auf das Pandemiegeschehen anzupassen.

Da die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile) teilweise auch auf Angebote der ambulanten Versorgung, beispielsweise Veranstaltungen für Menschen im betreuten Wohnen, angewendet werden können, wird dies insbesondere im Hinblick auf Erleichterungen in Folge des Impffortschritts für soziale Kontakte hier klargestellt.

Möglichkeiten zur Reduzierung beziehungsweise zum Verzicht auf den Mindestabstand werden in den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beispielsweise für Gemeinschaftsveranstaltungen unter bestimmten Bedingungen oder bei Zusammenkünften von geimpften beziehungsweise genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie in Besuchskonstellationen beschrieben.

Das vom Robert Koch-Institut für wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsveranstaltungen ohne Einhaltung des Mindestabstands empfohlene Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird hier verbindlich festgelegt im Kontext größerer organisierter Zusammenkünfte, bei denen teilweise auch ungeimpfte Menschen aus verschiedenen, sonst abgegrenzten Bereichen zusammenkommen. Hingewiesen wird zusätzlich auf die Ausnahmen zur Maskenpflicht gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie auf die über die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts hinausgehende Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch für geimpfte beziehungsweise genesene Besucherinnen und Besucher, die in Kontakt zu geimpften beziehungsweise genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern kommen. Dies sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für vulnerable Personengruppen, insbesondere vor dem Hintergrund des

Auftretens von Coronavirus-Mutationen, da Infektionen und Übertragungen durch geimpfte beziehungsweise genesene Personen nicht ganz ausgeschlossen werden können.

Zu Ziffer II.17 (Besondere Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder-, Jugend- und Familienerholung)

Den allgemeinen Hygieneregeln der Allgemeinverfügung folgend sollen die Konzepte neben Maßnahmen zur Besucherlenkung und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch Maßnahmen zur Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands und zur Festlegung der Obergrenze der zeitgleich anwesenden Personen umfassen, um eine Kontaktreduzierung und die Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzes während der Durchführung der Angebote zu gewährleisten.

Kontaktbeschränkungen, das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, und Abstandsgebote sind weiterhin zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahmen.

Über das jeweilige Hygienekonzept können Besonderheiten der konkreten Angebote in den Regelungszusammenhang integriert und damit die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen an der konkreten Einrichtung optimiert werden.

Die Durchführung der Kinder-, Jugend- und Familienerholungsmaßnahmen in festen Gruppen soll zur Kontaktreduzierung beitragen und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen.

Zu Ziffer II.18 (Besondere Hygieneregeln für teilstationäre Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch)

Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Einrichtungen haben Sorge zu tragen, dass sich die Pflegebedürftigen, die Beschäftigten sowie weitere Personengruppen (zum Beispiel Angehörige, behandelnde Ärzte, Dienstleister) nicht infizieren. Dafür haben die Einrichtungen einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, welcher sämtliche Maßnahmen zusammenfasst, die der Einhaltung und Gewährleistung bestimmter Hygienestandards dienen, um Infektionen einzudämmen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Diese Notwendigkeit besteht nach dem Infektionsschutzgesetz und wurde als grundlegender Bezug in die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung aufgenommen.

Satz 2 benennt Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der zu erstellende Hygieneplan oder das eigenständige Konzept muss Regelungen insbesondere zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, zum Transport zur Einrichtung und nach Hause sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten beinhalten. Es sind verhältnismäßige Regelungen zu erstellen, die das jeweilige Infektionsgeschehen und das Selbstbestimmungsrecht der versorgten Personen berücksichtigen. Dabei sind auch die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Um zu einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- sowie Freiheitsrechten zu gelangen, liegt es in der Verantwortung sowie fachlichen und sozialen Kompetenz der Einrichtungsleitungen, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen und umzusetzen. Hierbei sollten die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort sowie das aktuelle und regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt werden. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat den Leit-

faden „Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI“ erstellt, der den Tagespflegeeinrichtungen anhand von Leitfragen und Beispielen eine Orientierung bieten kann. Jedoch obliegt die Verantwortung für die Erstellung solcher Regelungen grundsätzlich dem Träger der Einrichtung. Im Zweifel kann die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde zur Abstimmung der Schutzvorkehrungen hinzugezogen werden.

In Anlehnung an die jeweils geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile) kann – analog der Empfehlung für Gemeinschaftsveranstaltungen - auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden. Als zusätzliche Schutzmaßnahme der vulnerablen Personengruppe wird beim Verzicht auf den Mindestabstand das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Innenräumen festgelegt.

Zu Ziffer II.19 (Hygienevorschriften für Modellprojekte im Sinne der Corona-Schutz-Verordnung)

Die Vorschrift dient als Hinweis, dass die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen auch als Orientierung für Modellprojekte gilt.

Zu Ziffer III.

Mit dem Vorbehalt weiterer Hygieneschutzmaßnahmen kann auf ein dynamisches Infektionsgeschehen mithilfe der Anordnung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Maßnahmen flexibel reagiert werden.

Zu Ziffer IV.

Diese Ziffer regelt das In- und Außerkrafttreten.